

Schutzkonzept Aachener Boots-Club e. V.

GEGEN SEXUELLE GEWALT. "SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN"

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
POSITIONIERUNG DES VORSTANDES	5
1. EINLEITUNG	5
1.1 DEFINITIONEN	6
1.2 ZIELE DES SCHUTZKONZEPTE	8
1.3 BAUSTEINE	8
1.4 RISIKOANALYSE	8
1.4.1 TRAININGSBETRIEB	8
1.4.2 AUSWÄRTSREGATTEN UND AUSWÄRTSLEHRGÄNGE	9
1.4.3 SEGELLAGER	9
1.4.4 BETEILIGTE PERSONENGRUPPEN	10
2. PRÄVENTIONSKONZEPT	10
2.1 QUALIFIZIERUNG/WEITERBILDUNG	10
2.2 PRÄVENTION	11
2.2.1 SENSIBILISIERUNG	11
2.2.2 EHRENKODEX	11
2.2.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	11
2.2.4 BENENNUNG VON ANSPRECHPERSONEN	12
2.2.5 BESCHWERDEMANAGEMENT	12
2.2.5.1 ERHEBEN DER BESCHWERDE	13
2.2.5.2 BEARBEITUNG UND ENTSCHEIDUNG	13
2.2.5.3 RÜCKMELDUNG AN BETROFFENEN	13
2.2.5.4 DOKUMENTATION, AUSWERTUNG UND VERBESSERUNGSMANAGEMENT	13
3. INTERVENTION	13
3.1 LEITFADEN	14
3.2 REHABILITATION	14
3.2.1 REHABILITATION - UMGANG MIT NICHTZUTREFFENDEN BESCHULDIGUNGEN	14
3.2.2 ZWEIFELSFREI AUSGERÄUMTER VERDACHT	15
3.2.3 NICHT ABSCHLIEßEND AUSGERÄUMTER VERDACHT	15
3.3 VERFAHREN	16
3.4 WICHTIGE ANSPRECHPARTNER UND ERREICHBARKEITEN	17
3.5 ANSPRECHPARTNER UND BERATUNGSSTELLEN	17
3.5.1 INNERHALB DES VEREINS	17

3.5.2 AUßERHALB DES VEREINS	17
4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	21
5. VERHALTENSKODEX	21
5.1 REGELN ZUR GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ	21
5.2 REGELN ZUR NUTZUNG DIGITALER MEDIEN	22
5.3 REGELN RUND UMS WASSER, REGATTEN, FAHRTEN UND ÜBERNACHTUNGEN	22
6. TABELLEN UND ANLAGEN	22
6.1 QUALIFIZIERUNG / SCHULUNG / SENSIBILISIERUNG- INHALTE UND UMFANG	22
7. WIRKSAMKEIT UND VERÖFFENTLICHUNG	22
VERHALTENSKODEX - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	23

Vorwort

Uns, dem Aachener Boots-Club e.V. (ABC), ist das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere das der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gleichermaßen Auftrag und besonderes Anliegen, für das wir uns auf allen Ebenen der Vereinsstruktur einsetzen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich ohne Gewalt und Diskriminierung in unserem Verein entwickeln können. Gerade im (Vereins-)Sport sollen sie Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen und die Vereinsmitglieder erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt grundsätzlich auch das Risiko sexualisierter Übergriffe. Alle tragen durch eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei. Dadurch werden potenzielle Täter abgeschreckt und ein Klima geschaffen, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung im Sport vor jeder Art von Gewalt, insbesondere jedoch sexualisierter Gewalt geschützt werden. Durch Enttabuisierung werden Betroffene zum Reden ermutigt.

Wir haben dieses Schutzkonzept als zentrale Verhaltensregel insbesondere für alle mit dem Training, der Betreuung und Unterstützungsaufgaben in diesem Zusammenhang Betraute sowie alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereins Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben, festgelegt. Es dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein aktiven Personen.

Durch das ehrenamtliche Engagement im Sport ist es uns möglich, qualifizierte Sportangebote im Kinder- und Jugendbereich sowie im Sport mit Erwachsenen anzubieten. Ebenso wie nicht ehrenamtliche sollen auch unsere ehrenamtlich mit dem Training¹ und der Betreuung befassten Personen in der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes durch dieses Konzept zusätzlich unterstützt und geschützt werden. Wir geben so Handlungssicherheit im Miteinander und nehmen die Sorge vor unbegründeten Verdächtigungen.

Das Schutzkonzept dient darüber hinaus, dieses wichtige Thema ansprechen zu können und so Sorge dafür zu tragen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit für potenzielle Täter keine Tatgelegenheiten bestehen, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Das Schutzkonzept des Aachener Boots-Club e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport ist explizit in die Vereinssatzung aufgenommen.

Das Schutzkonzept unterliegt einer anlassunabhängigen jährlichen Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung. Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, sich mit dem Schutzkonzept zu befassen, die Inhalte zu leben und bei Bedarf zu einer Anpassung, Aktualisierung und Verbesserung der Schutzkonzeption beizutragen.

¹ Lizenz: DOSB-Trainer C Breitensport, Sportart: Segeln

Der Vereinspräsident

Positionierung des Vorstandes

In den letzten Jahren wurden verstärkt Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufgedeckt und veröffentlicht. Erst dadurch ist die Tragweite dieses gesamtgesellschaftlichen Problems deutlich geworden.

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung, dass in unserem Verein alle Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt bestmöglich geschützt werden, um Sport treiben und ihre Persönlichkeiten frei entwickeln zu können.

Unsere mit dem Training, der Betreuung und Unterstützung betrauten Personen übernehmen in vielfältiger Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt ein.

Wir stellen uns als Verein der verantwortungsvollen Aufgabe, Kinder und Jugendliche in unserem Vereinsleben möglichst wirksam zu schützen.

1. Einleitung

Für Kinder, Jugendliche und junge Menschen kann Sport ein essenzieller Bestandteil des Lebens darstellen. Sport unterstützt die Kinder und Jugendlichen darin gesund heranzuwachsen, soziale Kontakte zu knüpfen und Lebenserfahrung zu sammeln. Die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen zu kompetenten und sozialen Erwachsenen unterstützt unser Verein, damit sie ihre Persönlichkeit bestmöglich entwickeln können. Wir sehen eine Verpflichtung für uns darin, ihnen einen geschützten Raum zu bieten – frei von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Diskriminierung und Rassismus.

Leider kann der Sport in Vereinen auch ein Feld für Täter und Täterinnen von sexualisierter, aber auch körperlicher und psychischer Gewalt sein. Zu den risikoerhöhenden Faktoren gehört unter anderem, dass unser Verein grundsätzlich für alle Menschen offen ist. Auch erhöhen Machtstrukturen und Hierarchien, die ein Machtgefälle zwischen mit dem Training befassten Personen, Vereinsverantwortlichen sowie Kinder und Jugendlichen mögliche Risiken. Selbst zwischen den Kindern und Jugendlichen können durch Machtgefälle Risiken entstehen. Ebenso können Abhängigkeiten durch starke Leistungsorientierung entstehen, manchmal sind ganze Familien verwoben im Umfeld und in der Einflussnahme (Vorstand, Training, Verbandsarbeit usw.) in Vereinen. Zudem ist Sport oftmals körperzentriert: Insbesondere sind Sportbekleidung, Körperkontakte, gemeinsames Duschen und Umkleiden sowie die Übernachtungen bei Regatten Bestandteil des Tagesgeschäftes im Vereinsleben.

Vor dem Hintergrund dieser potenziellen Risiken haben die Verantwortlichen des Aachener Boots-Club e.V. entschieden, eine gemeinsame Haltung zu diesen Themen zu finden und zu verschriftlichen. Risiken sollen analysiert und ein bewusster und verantwortlicher Umgang mit

diesen gefunden werden. Gerade weil Situationen möglicherweise unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden, soll dieses Schutzkonzept einen Handlungsrahmen bieten, der eine verantwortungsvolle Schnittmenge an gemeinsamer Haltung darstellt.

1.1 Definitionen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert 2002 Gewalt als „absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem, körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“.

In der Gewalttypologie der WHO wird die jeweilige Art der Gewaltausübung konkreter dargestellt als körperliche, psychische, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung. Diese einzelnen Gewaltformen kommen jedoch selten isoliert vor, sondern liegen oftmals als komplexe Mischformen vor, die miteinander verwoben sind und damit ihre gesundheitsschädliche Wirkung nochmals verstärken.

Der Landessportbund NRW definiert „**Sexualisierte Gewalt**“ wie folgt: „Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener, Jugendlicher oder ein Kind ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Sie nutzen bei ihren Taten Sexualität, um Gewalt auszuüben. Täter und Täterinnen nutzen oftmals die eigene Machtposition und Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Täter und Täterinnen agieren durch gezielte Ansprachen, wobei sie Drohungen, Versprechungen und Belohnungen einsetzen.

Im Folgenden werden zum Zwecke der Information die durch das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Taten der sexualisierten Gewalt zum Nachteil von jungen Menschen aufgeführt.

§176 StGB betrifft sexuellen Missbrauch von Kindern, also sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren, die mit dem Training betrauten Personen, Unterstützenden und Helfenden anvertraut werden, sowie unter 18-Jährige, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Personen befinden. Aber auch jugendliche Täter und Täterinnen ab 14 Jahren können sich strafbar machen.

§182 StGB betrifft sexuellen Missbrauch von Jugendlichen, also sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Sie sind ab dem 14. Lebensjahr strafbar, wenn die Handlung gegen den Willen, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Bezahlung erfolgt.

§ 184b StGB betrifft den Besitz, die Verbreitung und den Erwerb von Kinderpornografie: Verboten sind intime, sexualisierte Aufnahmen von Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren, wie Aufnahmen eines ganz oder teilweise unbedeckten Mädchens oder Jungen unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Ebenso sind sexuell aufreizende Abbildungen des Genitals oder des unbedeckten Pos ausdrücklich strafbar.

§ 184c StGB entspricht dem Paragrafen oben, allerdings im Rahmen der Jugendpornografie.

§§ 185–200 StGB: Besonders wichtig sind Paragraf 185 StGB (Beleidigung), Paragraf 186 StGB (Über Nachrede) und Paragraf 187 StGB (Verleumdung). Auch das so genannte Stalking ist nach Paragraf 238 StGB (Nachstellung) strafbar.

Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze können Grenzverletzungen oder Übergriffe darstellen.

Grenzverletzungen liegen vor, wenn beispielsweise ein unangemessenes Verhalten einmalig bis gelegentlich auftritt, zudem auch unbeabsichtigt und ohne Vorsatz geschieht. Grenzverletzungen können durch Ansprache, Entschuldigung und Verhaltensänderung korrigiert werden

Übergriffe geschehen dagegen nicht zufällig und unbeabsichtigt. Vielmehr ist eine Täterstrategie bereits erkennbar, z.B. durch Manipulation oder Isolation. Übergriffe erfüllen noch keinen Straftatbestand.

Die Grenzen zwischen diesen Bereichen sind oftmals nicht klar zu ziehen, vielmehr sind sie fließend, sodass sich die Verhaltensweisen von Personen nicht immer eindeutig zuordnen lassen. Besonders groß ist die Grauzone im Bereich der Grenzverletzung. Daraus folgt, dass in allen Fällen der „Reaktion“ das Wohl der Betroffenen im Mittelpunkt steht: Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei ist grundsätzlich daher nicht immer die einzige und richtige Reaktion, eventuell macht sie das Ereignis für die Betroffenen noch schlimmer. Umso sensibler müssen die Reaktionen auf einen Vorfall bearbeitet und entschieden werden.

„**Personale Gewalt**“ ist als die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person, von Lebewesen und Sachen durch eine andere Person definiert. Der Begriff der „**interpersonalen Gewalt**“ bezieht sich noch spezifischer auf das gewalttätige Verhalten einer oder mehrerer Personen gegenüber einer/ mehrerer anderer Personen. Interpersonale Gewalt wird durch drei Elemente gekennzeichnet:

- Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen, die zu einer körperlichen Schädigung führen, diese androhen oder versuchen. Die Gewalttat an sich muss demnach nicht tatsächlich ausgeführt werden oder erfolgreich sein.
- Intention körperlicher Schädigung (ausgeschlossen wird somit Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit).
- Vorhandensein einer oder mehrerer Personen (Opfer), gegen die sich die Verhaltensweisen richten.

Gewalt kann darüber hinaus als eine soziale Interaktion verstanden werden, die sowohl in Form von physischem (meist körperlichem) als auch psychischem (meist verbalem) Verhalten auftreten kann und oftmals mit einem Machtungleichgewicht einhergeht.

1.2 Ziele des Schutzkonzeptes

Die Kinder und Jugendlichen in unserem Verein werden vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt.

Die gesunde und freie Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist in unserem Verein möglich und wird aktiv gefördert.

In unserem Verein besteht eine Atmosphäre, die von Vertrauen und Offenheit geprägt ist.

Allen Beteiligten in unserem Verein sind die Handlungsstrategien und Ansprechpersonen bekannt.

1.3 Bausteine

Dieses Schutzkonzept besteht aus verschiedenen Bausteinen und ist bewusst auf eine ganzheitliche Herangehensweise ausgerichtet. Die im weiteren Verlauf genannten Bausteine stehen gleichberechtigt nebeneinander, sind miteinander verzahnt und entfalten dadurch die bestmögliche Wirkung.

Verantwortliche im Verein, Beobachtende und Betroffene von seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt finden in diesem Schutzkonzept bei den jeweiligen Bausteinen wichtige Hinweise zur Prävention und zu den im Einzelfall erforderlichen Interventionen.

1.4 Risikoanalyse

Exemplarisch werden in diesem Schutzkonzept vier Risiken dargestellt, um den Prozess der Risikoanalyse zu verdeutlichen.

1.4.1 Trainingsbetrieb

Das Zusammenspiel von mit dem Training beauftragten Personen, Helfenden und Unterstützenden sowie den Kindern und Jugendlichen kann einerseits von Gewohnheit, manchmal auch von fehlender Sensibilität und Reflexion, andererseits dann auch wieder von übertriebener Ängstlichkeit und Sorge in Bezug auf das Thema sexueller Übergriffe geprägt sein:

a) Mit dem Training beauftragte Personen können ein Risiko darstellen, wenn sie dem Personenkreis möglicher Täter und Täterinnen zuzurechnen sind. Andererseits besteht die Gefahr, dass sie unbewusst übergriffig handeln können, ohne das selbst wahrzunehmen. Dadurch kommen sie ohne Vorsatz in Gefahr, des sexuellen Übergriffs bezichtigt zu werden. Sie befinden sich immer wieder in Konfliktsituationen (Einzelgespräche ohne Aufsicht, Aufsichtspflicht in der Umkleide?). Sie sollen durch unangemessene Vorsichtsmaßnahmen schließlich auch nicht in eine „Handlungsunfähigkeit“ fallen.

b) Die Kinder und Jugendlichen sind bemüht, Leistung zu erbringen und immer besser zu werden, und sind, wenn sie noch sehr jung sind, kaum in der Lage, eine Differenzierung zwischen akzeptablem Trainingsverhalten der mit dem Training beauftragten Personen und unterbewusst wahrgenommenem Gefühl für übergriffiges Verhalten zu artikulieren. Sie akzeptieren deren Autorität und hinterfragen deren Verhalten möglicherweise nicht.

c) Zwischen den mit dem Training beauftragten Personen und den Kindern und Jugendlichen besteht ein besonderes Vertrauens- aber auch ein Abhängigkeitsverhältnis. So sind für die Kinder und Jugendlichen gerade Entscheidungen im Bereich der Bootszuweisung und in der Trainingsausführung von großer Bedeutung. Die hierarchischen Strukturen im Verein erhöhen die Gefahren und das Risiko des Schweigens. Die Kinder und Jugendlichen wollen ihren Status nicht verlieren.

d) Die Eltern bringen ihre Kinder zum Training, sind beim Training jedoch nicht anwesend. Mögliche Klagen über die mit dem Training beauftragten Personen werden möglicherweise vor dem Hintergrund deren Autorität nicht ernst genommen. Warnungen werden nicht wahrgenommen.

e) Im Ablauf des Trainings gibt es eine Fülle von Aktionen, die Übergriffe möglich machen:

- verbale Anspielungen auf Körperlichkeit, sexualisierte Sprache
- zeitgleiche Nutzung der Duschen
- Beobachtung beim Umkleiden
- Eventuell unangemessene Kleidung
- Körperkontakt verursacht durch Emotionen (z. Bsp. Umarmen nach Erfolg oder zum Trösten)
- gemeinsame Unternehmungen bei Regatten und Lehrgängen

1.4.2 Auswärtsregatten und Auswärtslehrgänge

Für Auswärtsregatten und -lehrgänge muss für die Kinder und Jugendlichen der Transfer organisiert werden. Oft bieten sich neben mit dem Training beauftragten Personen auch Eltern als Fahrer oder Begleiter an. Bei Auswärtsregatten treffen die Kinder und Jugendlichen auf ihre sportlichen Wettbewerber, fremde Coaches, Personen im Schiedsgericht, Schiedsrichter, unbekannte Zuschauer u.a. Bei Auswärtsregatten und -lehrgängen verreisen die Kinder und Jugendlichen mehrere Tage und wohnen in Zelten oder Gruppenunterkünften.

Auch wenn unsere Kinder und Jugendlichen die meiste Zeit beaufsichtigt werden, kann es aufgrund der Weitläufigkeit von Veranstaltungsgeländen zu unbeobachteten Zeiten kommen. Zusätzlich verbringen die Jugendlichen Zeit miteinander (z.B. in den Abendstunden in den Zelten oder Gruppenunterkünften) in denen keine Begleitperson anwesend ist.

1.4.3 Segellager

In den Sommerferien veranstaltet der Aachener Boots-Club e.V. für Kinder und Jugendliche des Vereins und für vereinsfremde ein Segellager. Die Kinder und Jugendlichen sind für ca. eine Woche Gast bei uns im Verein, nehmen an dem Training und den Landaktivitäten teil. Die

Übernachtung findet auf dem Vereinsgelände in Zelten statt. Das Segellager ist auf die Unterstützung von ansonsten nicht mit dem Training befassten Vereinsmitgliedern angewiesen.

1.4.4 Beteiligte Personengruppen

- a) Mit dem Training beauftragte Personen, Helfende und Unterstützende müssen lernen, ihre Handlungen differenziert zu betrachten. Daher ist es wichtig, sie einzubeziehen. Sie müssen lernen, wo Grenzen sind und wie sie ihren Trainingsaufbau anpassen können. Sie müssen sich auch der Vorbildfunktion bewusst sein, die sie für Kinder und Jugendliche haben.
- b) Kinder und Jugendliche müssen lernen, ihre Befindlichkeit zu äußern. Sie müssen lernen, empfundene Grenzüberschreitungen zu benennen, damit diese künftig unterlassen werden.
- c) Die Eltern sollten ihren Kindern sensibel zuhören und ihre Bedenken dann gegenüber Vereinsverantwortlichen vortragen.

2. Präventionskonzept

2.1 Qualifizierung/Weiterbildung

Grundlegende Bedeutung für den wirksamen Kinder- und Jugendschutz ist die Qualifizierung und gewissenhafte Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben. Aus diesem Grund werden die Vorstandsmitglieder, die Jugendwarte, die mit dem Training betrauten Personen und die benannten Ansprechpersonen verpflichtet, an den einschlägigen Schulungen bzw. Fortbildungen und Qualifizierungen zu diesem Thema teilzunehmen. Einzelheiten zum Inhalt, Zeiten und Wiederholungen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Funktion im Verein	Interne Sensibilisierung	Schulung	Wiederholungsintervall
Ansprechpersonen		x	2 Jahre
Vorstand	x		jährlich
Jugendwarte		x	2 Jahre
Trainer/innen		x	2 Jahre
Unterstützende	x		vor jeder Unterstützung
Externe Helfende	x		vor jedem Helfen

Die erste Basisschulung für Ansprechpersonen des Schutzkonzept hat grundsätzlich vor der Benennung und Funktionsübernahme zu erfolgen.

Die von dem StadtSportBund Aachen (SSB), dem SV NRW sowie dem Landessportbund NRW (LSB) angebotenen Workshops, Aus- und Fortbildungsmodule für Qualifizierungs- und Auffrischungsschulungen oder vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen von anderen zertifizierten Anbietern sind verpflichtend.

2.2 Prävention

2.2.1 Sensibilisierung

Im ABC werden die nachfolgenden Personengruppen zum Thema Kinder- und Jugendschutz, Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt beschult und/oder sensibilisiert:

- Vorstandsmitglieder
- Jugendwarte
- mit dem Training und der Betreuung betraute Personen
- Unterstützende und
- Externe Helfende, die bei Regatten und Veranstaltungen unterstützen.

Erstmalig ehrenamtliche Tätige werden in einem persönlichen Gespräch durch den Jugendwart und die Ansprechpersonen mit der Thematik vertraut gemacht.

Darüber hinaus werden alle nicht beschulten ehrenamtlich Tätigen angehalten, an den Schulungen des SSB, des LSB und/oder des SV NRW teilzunehmen.

Alle übrigen Vereinsmitglieder werden über die Webseite des ABC (www.abc-segeln.de), durch einen öffentlichen Aushang am Clubhaus sowie bei Bedarf über Rundschreiben zu der Thematik informiert und im erforderlichen Maße sensibilisiert.

In Absprache mit dem Vorstand informieren und sensibilisieren die benannten Ansprechpersonen des Vereins die Kinder und Jugendlichen des Vereins über das Thema seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt.

Alle Mitglieder und insbesondere die Eltern kennen die Abläufe, sind mit dem Schutzkonzept des Vereins vertraut, akzeptieren und unterstützen dieses. Ihnen ist bewusst, dass ihre Kinder und Jugendlichen bei uns in guten und vertrauenswürdigen Händen sind.

2.2.2 Ehrenkodex

Für alle, die in der Jugendarbeit des Aachener Boots-Club e.V. tätig sind, egal ob es sich um Vereinsmitglieder oder externe mit dem Training oder der Betreuung betraute Personen oder sonstige Helfende handelt, ist der Ehrenkodex² bindend. Sie haben den Ehrenkodex des Aachener Boots-Club e.V. nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Der Aachener Boots-Club e.V. führt seine Sport- und Freizeitaktivitäten auf Grundlage dieses Ehrenkodexes durch.

2.2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorstandsmitglieder des Aachener Boots-Club e.V. tragen die Verantwortung dafür, dass dieses Schutzkonzept im Verein umgesetzt und gelebt wird. Sie gehen als Vorbilder voran. Sie unterzeichnen ebenso wie die mit dem Training betrauten Personen den Ehrenkodex. Ebenso ist von den zuvor genannten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und kann

² Anlage 1

im Rahmen der Personalauswahl bei der frühzeitigen Identifizierung von nicht geeigneten Personen hilfreich sein.

Die mit dem Training betrauten Personen und Helfenden verpflichten sich, dass ihr Handeln den dargestellten Präventionsgedanken entspricht.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage des Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Tätigkeit

- keinen vergleichbaren Kontakt im Sinne von „Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden“ darstellt oder
- es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt und die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII erfüllt ist oder
- die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z. B. kurzfristiger Ersatz für einen Ausfall eines Betreuers etc.).

In diesen Fällen ist durch die Jugendwarte und/oder die benannten Ansprechpersonen die Eignung zu bewerten und eine Selbstverpflichtungserklärung³ vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterzeichnen.

Beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

2.2.4 Benennung von Ansprechpersonen

Der Vorstand benennt in Absprache mit den Jugendsprechern zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts. Die Übernahme des Amtes basiert auf Freiwilligkeit. Die Ansprechpersonen stehen als erste Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, mit dem Training oder der Betreuung befasste Personen und Eltern zur Verfügung und gewähren die erste Unterstützung. Sie stehen im engen Austausch mit dem Vereinsvorstand und beraten mit diesem das weitere Vorgehen bei Fällen bekannt gewordener seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt im Verein. Sie halten Kontakt zu den Stellen, denen die professionelle Beratung obliegt, etwa dem Jugendamt oder externen Beratungsstellen.

2.2.5 Beschwerdemanagement

Dieses Beschwerdemanagement gewährleistet die formalisierte Vorgehensweise bei Feststellungen seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es bietet so Handlungssicherheit für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und andere Personen.

Oftmals werden Kritik und Unstimmigkeiten vermieden, da sie schnell zu Diskussionen, Unmut oder Konflikten führen können. Im Rahmen des Beschwerdemanagements ist auf ein sensibles, aber analytisches und konsequentes Vorgehen zu achten. Ungerechtfertigte Vorwürfe werden so vermieden und das Konfliktpotenzial nicht unnötig gesteigert. Berechtigte Vorhaltungen werden so frühzeitig erkannt und die Befassung mit diesen wird konsequent verfolgt.

³ Anlage 2

Um alle Beschwerden aktiv, konstruktiv und nachhaltig zu lösen, werden beim Beschwerdemanagement des Aachener Boots-Club e.V. folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

2.2.5.1 Erheben der Beschwerde

Kinder und Jugendliche, Betreuer, Eltern und andere Personen können bei Verdachtsmomenten seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt niederschwellig mit den Ansprechpersonen oder auch mit jedem Vorstandsmitglied des Aachener Boots-Club e.V. Kontakt aufzunehmen.

Das kann schriftlich per Brief oder per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen.

Jeder/Jedem Beschwerdeführenden steht die Wahl der Kontaktaufnahme hinsichtlich Person und Medium frei.

2.2.5.2 Bearbeitung und Entscheidung

Der professionelle Umgang mit Beschwerden ist wichtig. Wenn eine Beschwerde bekannt wird, wird diese schnellstmöglich bearbeitet. Durch die zuständigen Personen werden sachverhaltsklärende Gespräche mit den Betroffenen geführt, um so eine objektivierte Bewertung der Beschwerde vornehmen zu können. Nach erster Sachverhaltseinschätzung wird durch das Präsidium und die Ansprechpersonen die Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen.

2.2.5.3 Rückmeldung an Betroffenen

Die Entscheidung zu der Beschwerde wird den Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

2.2.5.4 Dokumentation, Auswertung und Verbesserungsmanagement

Jede Beschwerde wird dokumentiert und vom Präsidium ausgewertet. Die Beschwerden werden ausschließlich für die aktuelle Bearbeitung, höchstens aber für ein Jahr, gespeichert.

3. Intervention

Die Feststellung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Fehlverhaltens in dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sollte zur sofortigen Intervention führen. Die Bearbeitung der Feststellung erfolgt nach der im folgenden Leitfaden dargestellten Systematik.

Im Fall von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt sind das Präsidium und die Ansprechpersonen unverzüglich zu informieren. Das Präsidium übernimmt die Federführung des weiteren Beschwerdeverfahrens. Die aktuellen Datenschutzvorgaben werden von allen Beteiligten beachtet.

3.1 Leitfaden

Der Leitfaden stellt den Ablaufplan bei Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt dar. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung, möglichst unter Nutzung des Vordrucks⁴. Dazu gehören mindestens Art der Feststellung (**Was?**), Zeitpunkt (**Wann?**), Ort des Geschehens (**Wo?**), die namentliche Benennung der betroffenen und der handelnden Person (**Wer?**) sowie das Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation oder Ergänzung.

Keine Vorverurteilungen vornehmen.

Zuhören! Der betroffenen Person Glauben schenken, auch wenn scheinbar logische Brüche vorliegen.

Keine Versprechungen abgeben. Den weiteren Verlauf und die nun folgenden Verfahrensschritte darstellen.

Unverzögliche Information der Ansprechpersonen. Diese informieren das Präsidium und bieten die ersten Maßnahmen der Unterstützung an.

Das Präsidium entscheidet nach Beratung mit den Ansprechpersonen über das weitere Vorgehen.

Erklärungen/Informationen nach außen erfolgen ausschließlich durch das Präsidium. Dieses setzt sich erforderlichenfalls mit zuständigen Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei und erforderlichenfalls Rettungskräfte zu informieren. Die Information des Präsidiums und der Ansprechpersonen hat auch in diesen Fällen zu erfolgen.

3.2 Rehabilitation

Trotz aller Umsicht besteht die Gefahr, dass eine Person zu Unrecht der seelischen, körperlichen oder sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen bezichtigt wird. Der Aachener Boots-Club e.V. versucht, mittels gut durchdachter und strukturierter Präventionsmaßnahmen sowie dem professionellen Umgang mit dem konkreten Verdachtsfall den Gehalt von Vorwürfen sachgerecht zu bewerten.

3.2.1 Rehabilitation - Umgang mit nichtzutreffenden Beschuldigungen

Die Vermutung, dass Personen sich Kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl von Emotionen sowie eine allgemeine Verunsicherung aus. Werden derartige Vermutungen bezüglich mit dem Training oder der Betreuung betrauten Personen, sonstigen Helfenden oder

⁴ Anlage 3

Vorstandsmitgliedern unbegründet vorgebracht, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für den Verein. Sofern sich bei dem Interventionsprozess herausstellt, dass die handelnde Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit im Verein unzumutbares Fehlverhalten vorliegt, sind Maßnahmen der vollständigen Rehabilitation zu ergreifen. Die Rehabilitation ist Aufgabe des gesamten Vereins.

Die Maßnahmen zur Rehabilitation umfassen exemplarisch die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Der Fokus des Rehabilitationsverfahrens liegt bei der zu rehabilitierende Person. Zur Nachsorge sollten auch externe Hilfen hinzugezogen werden.
- Alle in der Klärung gemachten und dokumentierten Schritte werden in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet. Das heißt, dass alle zuvor hinzugezogenen Personen und Instanzen über die Rehabilitation der Person unterrichtet werden.
- Der Aachener Boots-Club e.V. bietet der zu rehabilitierenden Person, den Betroffenen und den Sorgeberechtigten in einem moderierten Gespräch die Möglichkeit zur Aufarbeitung.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Aufarbeitung können weitere Gespräche im betroffenen Bereich des Vereins erfolgen, die -in Anlehnung an die Verfahrensweise bei einem begründeten Verdachtsfall- allen Personen Raum für Fragen geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

3.2.2 Zweifelsfrei ausgeräumter Verdacht

Wenn ein gemeldeter Verdachtsfall oder eine Beschuldigung tatsächlich zweifelsfrei ausgeräumt wurde, ist es wichtig, dass das Ausräumen der Vorwürfe mit der gleichen Intensität und Gewissenhaftigkeit geschieht, wie sie bei der Verdachtsklärung aufgebracht wurden.

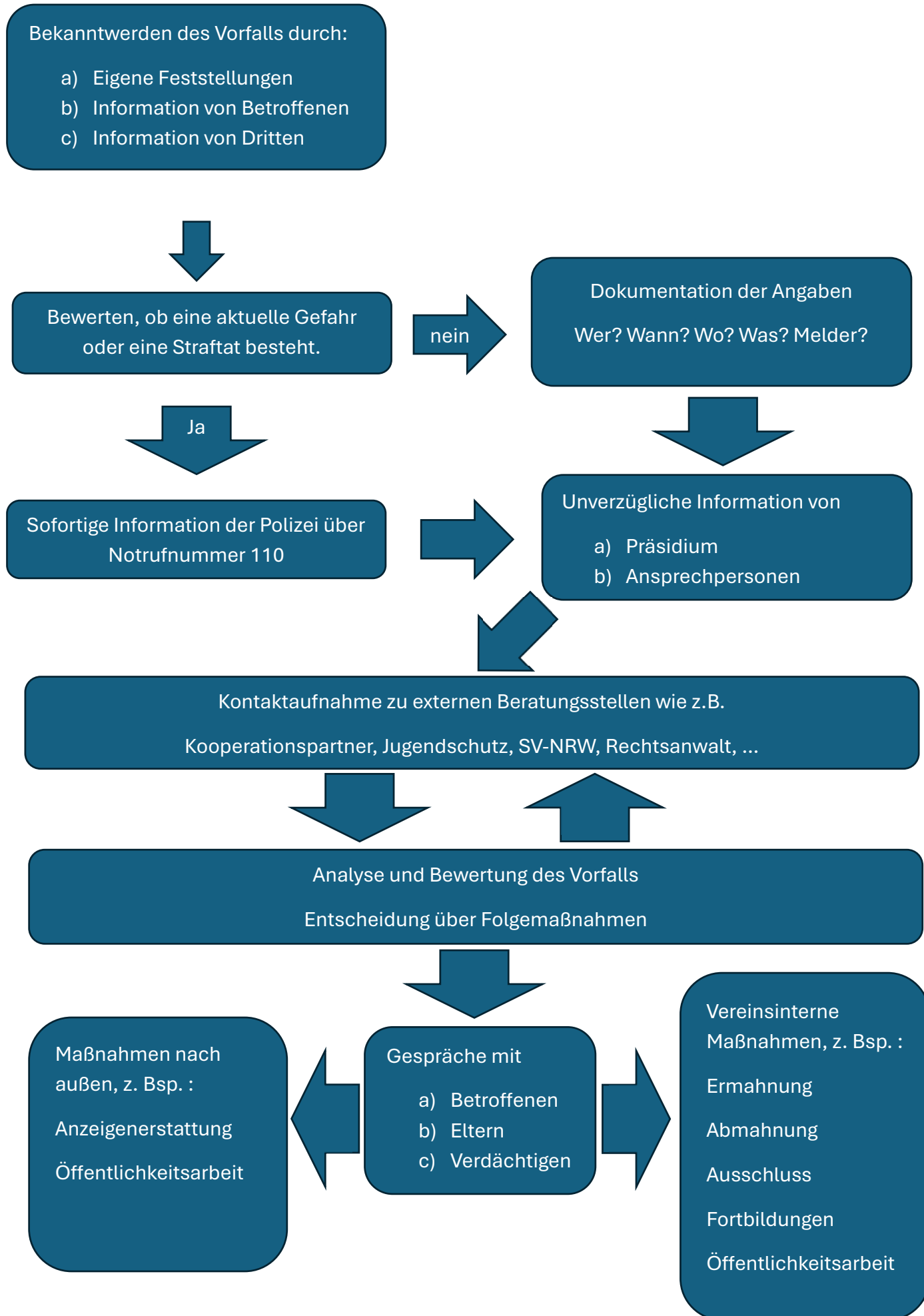
Ziel ist es, wieder eine vertrauensvolle, gemeinsame Arbeitsgrundlage herzustellen. Die vom Verdacht wissende Öffentlichkeit muss vollumfänglich darüber informiert werden, dass die Vorwürfe vollständig ausgeräumt wurden und ein unzutreffender Verdacht bestanden hat.

3.2.3 Nicht abschließend ausgeräumter Verdacht

Nicht alle Verdachtsmomente lassen sich eindeutig klären. Selbst wenn ein späteres Strafverfahren eingestellt wird oder es zu einem Freispruch aus Mangel an Beweisen kommt, bedeutet das nicht, dass der Verdacht auf Missbrauch zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte.

Es ist eine schwierige Situation, die im Einzelfall zu entscheiden ist. Hierbei hat eine intensive Abwägung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung und dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen zu erfolgen.

3.3 Verfahren



3.4 Wichtige Ansprechpartner und Erreichbarkeiten



Ansprechpersonen für Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Bild von

Bild von

Michaela Morschel

Guido Henn

0179 9032029

0160 8073902

3.5 Ansprechpartner und Beratungsstellen

Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.5.1 Innerhalb des Vereins

Die Ansprechpersonen unseres Vereins können per E-Mail oder über Handy erreicht werden.

Michaela Morschel, Tel.Nr. 0179 9032029, Ansprechperson@abc-segeln.de

Guido Henn, Tel.Nr. 0160 8073902, Ansprechperson@abc-segeln.de

3.5.2 Außerhalb des Vereins

Bei Akuter Kindeswohlgefährdung:

Kinderschutz-Hotline: Notruf-Nummer bei Hinweisen auf Vernachlässigung oder Mißhandlung von Kindern des Fachbereichs Kinder, Jugend Schule der Stadt Aachen

Mo-Do, 8-17 Uhr, Fr. 8-13 Uhr

0241 432-5151

Frauen- und Kinderschutzhaus Aachen, Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Aufnahme Tag und Nacht

0241-470450 oder 0800-1110444 (vom Festnetz kostenfrei)

info@fhf-Aachen.de; www.fhf-haus.de

Stadt Aachen Sozialraumteam

0241 432-57-29/40/48/50/51/53/55/56/58/59

Polizei Aachen Prävention, Opferschutz, Opferhilfe

Frau Nicole Lennartz

0241 9577-34401

vorbeugung.aachen@polizei.nrw.de

Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen

Frau Sabine Rommel

0241 5198-2240

Sabine.rommel@staedteregion-aachen.de

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an jungen Menschen der StädteRegion Aachen

(Krisenintervention)

0241 5198 2282

jugendamt@staedteregion-aachen.de

Polizeipräsidium Aachen, KK 12 - Sonderkommissariat Sexualstraftaten

0241-9577-31201

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Aachen e.V.

Mo - Mi 9-17 Uhr

Do -Fr 9- 15 Uhr

0241 94 99 4-0

info@kinderschutzbund-aachen.de

Kinderschutzzentrum Aachen

Mo., Di., Do., Fr. 12-13 Uhr

Mi. 14-15 Uhr

0241 94 99 4-16

KIZ@Kinderschutzbund-aachen.de

RückHalt e.V. Aachen

0241 54 22 20

info@rueckhalt-beratung.de

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Diakonie Aachen

Frau Lisa Bauer, Frau Birthe Küpper

0241 401364

bauer@diakonie-aachen.de; kuepper@diakonie-aachen.de

Caritas Familienberatungsstelle

Herr Michael Rößner, u.a.

0241 33953

info@familienberatung.caritas-ac.de

Notrufnummern für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (Dt. Kinderschutzbund)

Mo-Sa 14:00 bis 22:00 Uhr

116 111

Opfertelefon Weißer Ring

tägl. 7:00-2:00 Uhr

116 006

N.I.N.A. Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Mo, Mi, Fr 9:00 -14:00 Uhr

Di, Do 15:00-20:00 Uhr

0800 22 55 530

Notfallnummern der Sportverbände

StadtSportBund Aachen

Nadine Frey

0241 475 795-11

nadine.frey@sportinaachen.de

Segler_Verband NRW

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Landessportbund NRW

Dorota Sahle

0203 7381 847

Dorota.Sahle@lsb.nrw

Deutscher Seglerverband (DSV)

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

VIBBS des Landessportbund NRW

Rechtsanwalt

Telefon

E-Mail

4. Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sehen wir es als geboten an, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und unser Schutzkonzept als Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend bekommt der Aspekt der sexualisierten aber auch der seelischen und körperlichen Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept ebenfalls als Download zur Verfügung steht.

5. Verhaltenskodex

Diese Regeln diskutieren wir im Team, im Vorstand und mit unseren Mitgliedern und Ehrenamtlichen. Das Ziel ist es, dass diese Regeln verstanden und mit Leben gefüllt werden.

5.1 Regeln zur Gestaltung von Nähe und Distanz

Unser Verhaltenskodex legt klare Regeln fest, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen einzuhalten sind:

- Wir akzeptieren die Individualität der Familien, Kinder und Jugendlichen.
- Wir respektieren Persönliche Grenzen und Signale.
- Wir nehmen Grenzverletzungen ernst und sprechen darüber.
- Wir arbeiten Verdachtsfälle auf und melden sie erforderlichenfalls.
- Wir handeln sensibel bei Bedürfnissen nach körperlicher Nähe.
- Wir gestalten Spiele altersgerecht.
- Wir schützen die Intimsphäre, z.B. in den Duschen. Erwachsene duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von den Kindern. Duschen werden erst nach Anklopfen und Erlaubnis betreten.
- Wir führen Gespräche unter vier Augen stets öffentlich einsehbar aus (z.B. außerhalb von Gebäuden oder mit offenen Türen).
- Wir vermeiden Berührungen, die nicht vom Kind ausgehen.
- Wir reduzieren körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) auf das zwingend erforderliche Mindestmaß.
- Wir vermeiden Strafen, drohen nicht, sondern setzen auf Darlegung von möglichen Konsequenzen.
- Wir begegnen Mobbing mit Entschiedenheit.
- Wir veröffentlichen Medieninhalte (Videos, Bilder, Internet, Social Media) nur mit ausdrücklicher Zustimmung.
- Wir begrenzen die Weitergabe persönlicher Daten und Kontaktinformationen (Telefonnummern, Mail-Adresse, Nicknames, ID in sozialen Netzwerken), um dem Zugriff durch Fremde entgegenzuwirken und ein Vorbild zu geben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten.

Diese Verhaltensvorgaben gelten analog für den Umgang mit allen Vereinsmitgliedern.

5.2 Regeln zur Nutzung digitaler Medien

Die Nutzung digitaler Medien birgt auch Gefahren im Bereich seelischer und sexualisierter Gewalt und bedarf besonderer Verhaltensregeln:

▪ **Sicherheit im Umgang mit persönlichen Informationen:** Kinder sollen darauf hingewiesen werden, dass sie persönliche Informationen, wie ihren vollständigen Namen, ihre Adresse, Schule oder Telefonnummer, nicht ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten preisgeben sollten. Auch in sozialen Medien sollten sie vorsichtig sein, welche Informationen sie teilen.

Beim Segellager: Kinder und Jugendliche akzeptieren die Privatsphäre aller Teilnehmenden bei Jugendfreizeitmaßnahmen auf dem Vereinsgelände. Die Nutzung von Smartphones ist nur in festgelegten Zeiträumen und nur in der Unterbringung (z. B. Zelt) gestattet.

Mobbing: Kinder werden darüber aufgeklärt, was Mobbing ist und wie sie sich davor schützen können. Sie sollen wissen, wie sie reagieren können, wenn sie Opfer von Belästigung oder Mobbing werden.

5.3 Regeln rund ums Wasser, Regatten, Fahrten und Übernachtungen

Kleidung auf dem Vereinsgelände: Wir möchten, dass sich alle bei uns wohlfühlen. Um unangenehmen Situationen vorzubeugen, tragen wir auf dem Vereinsgelände angemessene Kleidung.

Autofahrten: Kinder oder Jugendliche werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten von mit dem Training oder der Betreuung betrauten Personen im Auto mitgenommen.

Übernachtungen: Wenn bei Trainingslagern oder Regattaveranstaltungen vor Ort übernachtet wird, kann es zu konfliktären Situationen kommen. Deshalb schlafen die Kinder und Jugendlichen nach Geschlecht getrennt in den Zelten. Eine Ausnahme hierzu stellen lediglich Geschwisterkinder dar. Die Betreuenden und Jugendwarte übernachten von den Kindern und Jugendlichen getrennt aber in räumlicher Nähe, falls die Kinder oder Jugendlichen nachts eine Ansprechperson brauchen. Übernachtungen in großen Gruppen und Räumen (z.B. Vereinsheim) sind in bestimmten Situationen (u.a. Unwetter oder Großveranstaltungen) nicht vermeidbar. Wenn aus nachvollziehbaren Gründen von einer der Regeln abgewichen werden muss, erfolgt das nach Absprache mit den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und mindestens einem Jugendwart.

6. Tabellen und Anlagen

6.1 Qualifizierung / Schulung / Sensibilisierung- Inhalte und Umfang

7. Wirksamkeit und Veröffentlichung

Auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.2026 wurde das Konzept vorgestellt. Die vervollständigten Informationen werden allen Mitgliedern über die ABC Homepage zugänglich gemacht und zusätzlich einem Rundschreiben veröffentlicht.

Dieses Schutzkonzept wurde mit dem erweiterten Vorstand abgestimmt und erhält mit Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand seine Gültigkeit zum 15.03.2026.

Woffelsbach, 07.03.2026

Der Vorstand

Anlagen zum Schutzkonzept:

Ehrenkodex des Aachener Boots-Clubs e. V.

Verhaltenskodex - Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Selbstverpflichtungserklärung Bescheinigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Datenblatt zur Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Anmeldeformular VIBSS-Angebote (Schulung des LSB)

Impressum Herausgeber: Aachener Boots-Club e.V.

Christian Sichert, Präsident

Stephan Dauber, Vizepräsident

Anja Prickartz, Vizepräsidentin

Titelbild: Aachener Boots-Club e.V.

Stand: 07.03.2026

Aachener Boots-Club e.V.

Münsterstraße 33

52076 Aachen

office@abc-segeln.de